

ERLEICHTERTER ZUGANG ZUM KURZARBEIT- ERGELD SOLL VERLÄNGERT WERDEN

SONDERNEWSLETTER 11/2021 VOM
31.03.2021



Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung soll der Zugang zu den Zugangserleichterungen um drei Monate verlängert werden.

Zugangserleichterungen:

- Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent.
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer.
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden die Zugangserleichterungen (Mindestanfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) für Betriebe, die bis zum **30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt** haben, bis zum **31. Dezember 2021** verlängert. Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wurde bereits mit der Ersten KUG-Änderungsverordnung bis 30. Juni 2021 verlängert. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Die zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung soll am 01.04.2021 in Kraft treten.

Allgemeine Hinweise:

Die vorstehenden Ausführungen dienen lediglich als Information und ersetzen keine individuelle Beratung im Einzelfall.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Haftungsausschluss:

Die vorstehenden Ausführungen wurden sorgfältig recherchiert und basieren auf den aktuell von den Behörden und der Regierung herausgegebenen Informationen.

Wir bitten um ihr Verständnis, dass wir keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen können.

Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Stand 31.03.2021